

**Jugendordnung  
des  
Thüringer Kickboxverbandes e.V. (TKBV e.V.)**

**§ 1 Jugend im Thüringer Kickboxverbandes e.V.**

- 1.1. Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung interessanter Jugendarbeit, können sich die Jugendlichen des Verbandes zur so genannten „Verbandsjugend“ zusammenschließen.  
Ihr gehören alle Jugendlichen, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendausschüsse an.  
Als Jugendlich gelten alle Sportler bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- 1.2. Die Jugend im Thüringer Kickboxverbandes e.V. (TKBV e.V.) unterliegt der Satzung des TKBV e.V. und deren Ordnungen, insbesondere der Jugendordnung. Weitere Ordnungen, die für den Jugendbereich Gültigkeit haben sollen, können durch die Jugendversammlung beschlossen werden, sofern sie nicht in bestehende Ordnungen sowie in die Verbandssatzung eingreifen.
- 1.3. Die Jugend fasst ihre Beschlüsse in der Jugendversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen und dort nach Prüfung rechtsverbindlich zu beschließen oder abzulehnen.

**§ 2 Zweck**

- 2.1. Die Verbandsjugend will durch Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortung und sportlicher Fairness führen. Dazu dient unter anderem die Schaffung von Möglichkeiten, in einer zeitgemäßen Gemeinschaft Sport zu betreiben.
- 2.2. Die Verbandsjugend will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.
- 2.3. Mittel zum Erreichen dieses Zweckes sind die Weckung des Leistungsstrebens im Breitensport sowie im sportlichen Wettbewerb, Anleitung zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichem Engagement, durch sportliche Betätigung und Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Verbände im olympischen Geiste mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehungen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.

**§ 3 Leitung der Jugend**

Die Leitung der Verbandsjugend obliegt dem gesamten Vorstand sowie dem Jugendvorstand.

- 3.1. Der Landesjugendbeauftragte wird durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 11, Absatz 11.1. der Satzung). Die Verbandsjugend wählt in einer Jugendversammlung den Jugendvorstand. Die Einladung erfolgt durch den Landesjugendbeauftragten. Im Weiteren gilt für die Jugendvollversammlung die Satzung des TKBV.
- 3.2. Der Jugendvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 3.2.1. dem Jugendwart (mind. 18 Jahre)
  - 3.2.2. dem Jugendkassenwart (Aufgaben werden durch den Kassenwart des Verbandes übernommen)
  - 3.2.3. der Jugendfrauenreferentin, die gleichzeitig stellvertretende Frauenreferentin ist
  - 3.2.4. den Jugendleitern zu jeder gebildeten Abteilung
  - 3.2.5. dem Abteilungsjugendsprecher (14-18 Jahre)
  - 3.2.6. dem Abteilungsjugendsprecher (06-14 Jahre)
- 3.3. Aus den in Punkt 3.2.2. - 3.2.6. genannten Jugendlichen werden die 2 Stellvertreter gewählt
- 3.4. Es können auch noch andere Verbandsmitglieder mit entsprechenden Aufgaben in den Jugendvorstand gewählt werden (z. Bsp. der Jugendwettkampfwart oder Jugendtrainer)
- 3.5. Der Jugendbeauftragte vertritt die Verbandsjugend nach innen und außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des Thüringer Kickboxverbandes e.V.
- 3.6. Es wird mindestens einmal pro Kalenderjahr im Vorfeld der Mitgliederversammlung eine Jugendversammlung durchgeführt.
- 3.7. Wahlen zum Jugendvorstand werden alle 4 Jahre durchgeführt.
- 3.8. Stimmberechtigt sind alle in der Verbandsjugend organisierten Mitglieder, sofern sie nicht geschäftsunfähig sind.
- 3.9. Für die Jugendversammlung gilt sinngemäß die Satzung des Thüringer Kickboxverbandes e.V. (TKBV e.V.).

#### **§ 4 Finanzierung**

- 4.1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Verbandsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet eigenverantwortlich mit der ihr vom Verband zur Verfügung gestellten Mittel sowie anderen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Verbandsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die Jugend. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendgruppe. Dem Vorstand ist die Jugendgruppe rechenschaftspflichtig, wobei auf Verlangen Einblick in die Nachweisführung zu geben ist.

## **§ 5 Sonstiges**

- 5.1. Für alle die Jugend betreffenden Punkte, die nicht in dieser Ordnung behandelt werden, gilt die Satzung des TKBV e.V. sowie darauf basierende Ordnungen.
- 5.2. Die Jugendordnung und die Eigenständigkeit der Jugend soll nicht einen Verband im Verband begründen. Die Jugend ist und bleibt Bestandteil des Gesamtverbandes. Die ist dem Landesverband gegenüber rechenschaftspflichtig, besitzt aber eine gewisse Verfügungsfreiheit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- 6.1. Siehe Satzung des Thüringer Kickboxverbandes e.V.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- 7.1. Beschlossen am 17. Juni 2006 in Leinefelde-Worbis durch die Gründungsversammlung.

.....  
Vorname, Nachname  
**1. Vorsitzender**  
Falk Gläser

.....  
Vorname, Name  
**Protokollführer**  
Stephan Werner